

**ANTRAG****Nr. 12****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****A 13 Gemischter Spielbetrieb****A 13.2 Abweichungen****13.2.1 Für**

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

**13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:**

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

- Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- ~~Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.~~
- Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

## H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

### 1.4 Ergänzungsspieler

...

#### 1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene einer Altersklasse als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf ~~in jeder Altersklasse derselben Altersgruppe~~ in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die ~~in der betreffenden Altersklasse~~ in keiner ~~weiblichen Mannschaft~~ Damenmannschaft gemeldet sind.

#### 1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

...

#### 1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs ~~entweder~~ in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) ~~oder~~ und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

#### 1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren ~~entweder~~ in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) ~~oder~~ und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

...

**Inkrafttreten: 1.7.2022**

**Begründung:**

Grundlage für alle Überlegungen:

1. Ein Spieler soll in einer Altersgruppe nur ein einziges Mal als Stammspieler gelten. Zusätzliche Meldungen als Ergänzungsspieler sind zulässig, d. h., ohne Beitrag zur Sollstärke. Dieses Prinzip soll unverändert Bestand haben.
2. Im Rahmen von WO A 13.2.2 wird dieses Prinzip in der Altersgruppe Erwachsene durchgehend beibehalten – was auch nicht sonderlich schwierig ist, denn dort befindet sich ja nur eine für den Punktspielbetrieb relevante Altersklasse (Damen/Herren).
3. Alle Regelungen zum Status als Ergänzungsspieler beim Nachwuchs – mit Ausnahme des JES, der eine Sonderstellung einnimmt – sind für männliche Spieler insoweit nicht relevant, da sie für weibliche Mannschaften (Damen, Mädchen) per se nicht in Frage kommen.

**Problemstellung**

Ein massives Problem gibt es ausgerechnet bei den Mädchen. Beim Nachwuchs gibt es ja bisher nicht nur den Status WES, sondern auch den NES. Als Folge hiervon sind abenteuerliche Kombinationen denkbar, jeweils in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins pro Altersklasse, der höchsten Spielklasse und dem Alter der betreffenden Spielerin. Die Gemengelage entzieht sich nicht nur einer einfachen und schnellen Bewertung durch den Verein, sondern ist auch für die Mitglieder des Ressorts Wettspielordnung zuweilen eine Herausforderung. Kurzum: Die Regelungen bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel, sie möglichst einfach auf jede beliebige Situation anwenden zu können.

**Problemlösung \***

Der Vorschlag löst das Problem, indem er den Vermerk WES bei der Altersgruppe Nachwuchs entfernt. Das Prinzip (siehe 1) kann auch mit dem Vermerk NES eingehalten werden. Im Ergebnis führt die Neuregelung dazu, dass bei der Meldung von Mädchen sofort und unmittelbar klar ist, wo und wie oft eine Meldung als Stammspieler bzw. als NES erlaubt ist. Dann gehören auch Probleme im Zusammenhang mit einer Bundesveranstaltung (oder der Qualifikation hierzu) der Vergangenheit an.

\* Bei den Senioren (hier: SES) sind Problem und Problemlösung dieselben, wenngleich diese Altersgruppe mangels Masse nur vergleichsweise wenige Schwierigkeiten verursacht.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG**  
**des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.**  
**an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 16**

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung Abschnitte B und C***

### **B Spielberechtigung**

#### **B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung**

##### **1.1 Allgemeines**

Die ~~Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) und die Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3, siehe auch A 15.4)~~ erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes, sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden.

Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) darf für den Stammverein oder einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. (weiter gemeinsamer Text) Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die jeweilige Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herrn nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Nachwuchsspielern bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse Damen/Herrn grundsätzlich verantwortlich.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

Spielberechtigungen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

##### **1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung**

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung

des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

### **1.3 Widerruf einer Spielberechtigung**

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

### **1.4 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Nachwuchs**

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag ~~des Stammvereins~~ und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes (*Anm. Probleme mit zunächst Beantragung durch Stammverein und anschließenden Wechsel sollen durch entsprechenden direkten Antrag von jedem Verein verhindert werden*) zusätzlich eine Spielberechtigung für den ~~Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den~~ Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der SBEM jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. der Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

1.4.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist.
- Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Einsatz- und Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen: Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

Eine SBEM bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

1.4.2 Für die eingeschränkte Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren dürfen die Mitgliedsverbände in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 Spieler einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

### **1.5 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Senioren**

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein.

Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

### **B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung**

- 2.1** Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2** Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands wird ausschließlich über click-TT abgewickelt. Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten.

- 2.3** Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben,

bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

**2.4** Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

### **B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung**

**3.1** Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

### **B 4 Wechsel einer Spielberechtigung**

**4.1** Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

**4.1.1** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

**4.1.2** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

**4.1.3** Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

**4.2** Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.



**4.3** Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden. Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

**B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung**

**5.1** Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) (*weiter gemeinsamer Text*) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

**5.2** Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

**5.3** Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

**5.4** Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

**B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband**

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

## **B7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung**

### **7.1 Verlust**

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

### **7.2 Löschung**

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung ~~und die eventuell bestehende SBEI~~ für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlischt ~~erlöschen~~ auch eine eventuell bestehende ~~SBEI~~ ~~und~~ SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung ~~oder der SBEI~~ durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBNM beantragt wird.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt die ~~erlöschen~~ ~~SBNi~~ ~~und~~ SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als ~~SBEI~~ ~~und~~ SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, bleibt diese bestehen, womit der wechselt die SBEI automatisch zu diesem bisherige Zweitverein automatisch, der damit zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung SBSM für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBSM beantragt wird.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

### **7.3 Wiederaufleben**

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

#### **7.4 Sofortiger Wechsel**

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

#### **B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen**

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

a) dürfen zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,

b) dürfen zu 2. und 3.

- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,

c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus

- die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
- die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

### **C — Altersgruppe Nachwuchs**

#### **c 1 — Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung**

~~Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.~~

~~Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich. (Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.1 übertragen)~~

### ~~c 2 **Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**~~

~~2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:~~

- ~~a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,~~
- ~~b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.~~
- ~~c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.~~

~~2.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.~~

~~2.3 Abweichend von WO C 2.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:~~

- ~~• Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften~~

~~2.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.~~

~~(Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.4.1 übertragen)~~

### ~~c 3 **Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**~~

~~3.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.~~

~~(Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.4.2 übertragen)~~

~~3.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.~~

## **C Turnierlizenz**

### **C 1 Allgemeines**

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert neben einer aktiven Spielberechtigung zudem eine in click-tt erfasste Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe.

Turnierlizenzen werden immer für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für Spieler, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

### **C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb wird nur bei Vorhandensein einer Spielberechtigung für einen Stammverein direkt bei der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes beantragt bzw. erworben.

Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TSLI) auf entsprechenden Antrag. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler die uneingeschränkte TLNI.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren.
- Erteilung einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs) nach eigenen Vorgaben festlegen. Sie können bei Vorhandensein/Erteilung einer

Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) festlegen, dass mit der SBEM auch automatisch eine TLEI erteilt wird.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

### **C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem zuständigen Mitgliedsverband die Beendigung einer Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s). Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den zuständigen Mitgliedsverband zeitlich befristet entzogen werden (Sperrung). Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.

### **C 4 Wechsel einer Turnierlizenz**

Ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein hat automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Solange die Spielberechtigung für den bisherigen Stammverein besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit der Spieler start- oder teilnahmeberechtigt ist.

### **C 5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen**

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg beschritten werden.

Im Rechtsweg wegen Erteilung/Nichterteilung oder den Entzug von Turnierlizenzen trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband (bzw. der DTTB für Spieler, die keine Spielberechtigung im DTTB besitzen)

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz (ausgenommen eTLNI) unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt sowohl des DTTB als auch des für die Spielberechtigung und damit die Turnierlizenz zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 1, A 11.3.1 und A 11.3.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte veranstaltungsbedingt kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, stellen die Mitgliedsverbände bzw. der DTTB den Versicherungsschutz her.

### **Anmerkungen:**

Im Text sind Anmerkungen zur besseren Lesbarkeit und wegen möglicher komplementärer Änderungen aus anderen Anträgen enthalten, auf die bei der Formulierung dieser Bestimmungen Rücksicht genommen werden musste. Diese Anmerkungen sind kursiv gedruckt.

**Zum Procedere schlägt der BTTV vor, zunächst über die grundsätzliche Annahme des Antrags zu beschließen.** Erst danach sollte die Entscheidung getroffen werden, ob Variante a) oder Variante b) zum Tragen kommt.

Zur Erläuterung:

**Variante a)** führt die bisherige Systematik fort; d.h. ein Erwachsener bleibt auch nach „Überschreiten“ der Altersgrenze zu den Senioren primär „Erwachsener“; er erhält die Angebote zur Spielberechtigung und zur Turnierlizenz für die Senioren „zusätzlich“.

**Variante b)** stellt auf eine neue und für die Logik in der EDV sowie die zielgruppenspezifische Ansprache „sinnvollere“ Systematik ab, nach der ein Erwachsener bei Erreichen der entsprechenden Altersgrenze dann primär zum „Senior“ wird. Dieser kann aber dann die bisherigen Angebote zur Spielberechtigung und zur Turnierlizenz für die Erwachsenen weiterhin nutzen – nach Maßgabe des jeweiligen Mitgliedsverbands sogar automatisch.

Es handelt sich bei den beiden Varianten um reine sportpolitische/technisch-systematische Entscheidungen, die bzgl. der Wahrnehmung der Spielberechtigungen und Turnierlizenzen de facto keinen Unterschied machen. Den einzigen Unterschied würden Spieler der Altersgruppe Senioren „spüren“, die bisher eine SBSM für einen Zweitverein wahrnehmen, denn bei ihnen wechselt Stamm- und Zweitverein.

### **Begründung:**

Dieser Antrag lag bereits vor; er wurde damals aus systematischen und sportpolitischen Gründen gestellt, die nach wie vor vorhanden sind. Allerdings sind mittlerweile zusätzliche Aspekte entscheidend.

Durch die Digitalisierung (z.B. direkte Online-Anmeldung), durch neue Spielformate insbesondere für Nachwuchsspieler (z.B. Junior-Race-Serien von Verbänden, Sommer-Team-Cup), wegen möglicher weiterer „kreativer“ Spielformate in der nächsten Zeit und nachdem wesentliche Punkte bzgl. der Versicherung, der Haftung und der Aufsichtspflicht virulent geworden sind, stellt der BTTV diesen Antrag aus rechtlichen, haftungstechnischen, versicherungsrechtlichen Gründen sowie wegen der Regelungen zur Aufsichtspflicht, die gemäß der bestehenden Bestimmungen aktuell nicht mehr eingehalten werden können.

### **1. Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz für die TT-Spielberechtigten in Deutschland muss nicht vom DTTB oder von den Verbänden organisiert werden, weil die Bestimmungen zur Spielberechtigung auf die Mitgliedschaft in Vereinen abstellen, wodurch die jeweiligen Sportversicherungen der Landessportbünde (Haftpflicht- und Unfallversicherung) greifen.

Diese Regelungen haben jedoch spezielle Klauseln, die den Versicherungsschutz in bestimmten Fällen ausschließen:

- So sind in manchen Sportbünden Berufssportler ausgeschlossen. Wissen diese diesen Umstand z.B. bei Start bei Deutschen und Landesmeisterschaften? Müssen wir darüber informieren?

- Der Versicherungsschutz gilt auch nur, wenn bei Veranstaltungen außerhalb des eigenen Sportbundbereichs (so zumindest die Regelungen der ARGE im BLSV) für die Entsendung oder die Delegation (Zitat:) „ein offizieller Auftrag des BLSV oder einer seiner Organisationen (Anm. Vereine, Verbände) vorlag.“

Es gibt zahlreiche bundesweit ausgeschriebene Veranstaltungen – offene Turniere, Race-Turniere, zu denen sich die Spieler „persönlich“ anmelden, was seit Jahren gängige Praxis ist. Ein Versicherungsschutz ist aber nicht immer gegeben, weshalb zur Absicherung des Versicherungsschutzes auch aus Sicht der Verbände als Veranstalter (s. auch jüngstes Urteil des BGH) **im Umkehrschluss eine**

**Turnieranmeldung ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss** (zumindest bei verbandsübergreifenden Veranstaltungen und im Nachwuchsbereich s.u.).

Dies kann nicht im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung eines modernen Individualspielbetriebs sein! Der Versicherungsschutz müsste über die TT-Verbände gegenüber den Sportversicherungen der Landessportbünde ergänzt werden.

## 2. Folgefragen zur Versicherung und Meldung

Aus diesen Ausführungen ergeben sich noch Folgefragen, nämlich z.B. nach der Meldung von Spielern ohne Spielberechtigung in Deutschland, die sich per Regelung für Veranstaltungen persönlich qualifiziert haben (z.B. Ovtcharov zur NDM). In diesem Fall ist wegen der Eigenschaft als Berufssportler die Versicherungsfrage unerheblich, aber im Falle eines Nachwuchsspielers in derselben Konstellation (z.B. Felix Wetzels mit damaliger Nachwuchsspielberechtigung in Österreich) wird diese sofort virulent.

Wenn kein Verband/Verein meldet, meldet dann der DTTB für solche Spieler? Gibt es eine vorherige bilaterale Vereinbarung über Meldung, Versicherung, Haftung (was passiert, wenn der Spieler ohne Verein haftpflichtig wird?)?

## 3. Vereinshaftung

In vielen Verbänden wird auf die Haftung von Vereinen abgestellt, sollte ein Spieler bei Veranstaltungen sanktioniert werden und nicht persönlich reagieren. Damit ein Verein diese „Haftung“ übernimmt, müsste er natürlich auch auf den Start eines Spielers Einfluss nehmen können. Dies ist bei persönlicher Anmeldung eines Spielers (online oder auch analog durch direkte Anreise und Begleichung der Startgebühr vor Ort) aber nicht möglich. Dies wird bei „Mannschaften mit Spielern aus verschiedenen Vereinen“ verschärft, wenn die Meldung nicht mehr von einem Verein, einem Spieler persönlich, sondern von einem „Mannschaftsführer“ vorgenommen wird (z.B. offene Mannschaftsturniere, Sommer-Team-Cup). Die seit Jahren gängige Praxis steht deshalb in Widerspruch zu Regelungen zu einer Vereinshaftung, die nur durch „Freistellung“ seitens des Spielers geregelt werden kann.

## 4. Aufsichtspflicht für Minderjährige

Es gibt gesetzliche Vorgaben für die Aufsichtspflicht. Die WO schreibt hierzu unter C 1 vor, dass „der Verein ... für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich (ist).“

Mit zahlreichen Formularen oder Bestätigungen erteilen die Verbände eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nur mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins, dass er diese Aufsichtspflicht übernimmt und ggf. auch speziell Personal dafür abstellt.

Mit einer persönlichen Anmeldung von Spielern zu Individual-Veranstaltungen (z.B. Online- oder direkte Anmeldung zu Turnieren, Anmeldung von Spielern >14 Jahre bei Race-Turnieren) kann der Verein diese Aufsichtspflicht in keinem Fall mehr gewährleisten. Entweder der Spieler (= inkl. gesetzliche Vertreter) stellt den Verein bei persönlicher Anmeldung von dieser Aufsichtspflicht frei, **oder betr.**

**minderjähriger Spieler muss eine Anmeldung zu Turnieren zwingend ausschließlich vom Verein vorgenommen werden.**

Dies kann nicht im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung eines modernen Individualspielbetriebs sein!



Die Vorgaben der WO gehen im Wortlaut immer noch davon aus, dass die Vereine für die Anmeldung/Meldung von Spielern ausschließlich zuständig sind.

Die Lebenswirklichkeit hat diese Vorstellung schon länger überholt. Die Probleme bei Versicherung, Haftung, Aufsichtspflicht, die sich erst wegen konkreter Nachfragen zu

Online-Anmeldungen, neuen Spielformaten, Bezahlssystemen, etc. manifestiert haben, erfordern eine umgehende Lösung.

**Eine Beibehaltung des Status Quo wäre nach Kenntnis dieser Umstände aus Sicht des BTTV grob fahrlässig.**

Inkrafttreten: 1.7.2022

*München, im Juli 2021*

*Konrad Grillmeyer*

Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mehr als 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt**

**ANTRAG****Nr. 18****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****A 15.2 Startberechtigung**

...

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten 3 drei abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

...

**Inkrafttreten: 1.7.2022****Begründung:**

Der derzeitige Wortlaut der Vorschrift („*abgelaufene Spielzeiten*“) lässt Starts in der laufenden Spielzeit zu. Das ist weder erwünscht noch beabsichtigt.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 25****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****G 7 Zurückziehung und Streichung**

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampfflos gegen sie gewertet worden ist. In Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg gilt jede Halbserie in diesem Sinne als Hauptrunde.

**Inkrafttreten: 1.7.2022****Begründung:**

Sogenannte Blockspieltage sind (besonders beim Nachwuchs und bei den Senioren) weit verbreitet. Hierbei treffen mehr als zwei Mannschaften aufeinander – meistens im Austragungssystem „Jeder gegen jeden“. Schon ein einziger Veranstaltungstag mit vier Mannschaften kann bisher bei „Personalproblemen“ ausreichen, um eine Streichung herbeizuführen. Dies soll durch das zusätzliche Kriterium „*drei verschiedene Kalendertage*“ verhindert werden.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG**  
**des Ausschusses für Leistungssport und des**  
**Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 28**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung***

**H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung**

- 4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden, es sei denn, der Sperrvermerk wird zur Rückrunde gemäß WO H 2.4 gelöscht.

**Inkrafttreten: 1.7.2022**

**Begründung:**

Die beiden Vorschriften WO H 4.2 (siehe oben) und WO H 2.4 (Löschung eines Sperrvermerks zur Rückrunde) konkurrieren miteinander. So ist es durchaus möglich, dass ein solcher Spieler seinen Sperrvermerk zur Rückrundenmeldung verliert (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Dann ist er nicht mehr „Spieler mit Sperrvermerk“, was eine Ersatzgestellung in oberen Mannschaften ermöglicht. Auf der anderen Seite wirkt der Punkt WO H 4.2 mit all seinen Konsequenzen („... während der laufenden Spielzeit ...“) zeitlich gesehen deutlich eher und erscheint dadurch vorrangig.

Die beantragte Ergänzung löst diesen Konflikt und lässt den betroffenen Spielern zumindest die Hoffnung, in der Rückrunde noch einmal eingesetzt werden zu können.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 29****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung  
an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****I 5.3 Spielbericht**

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über click-TT zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

~~Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.~~

Falls der Spielbericht in Papierform erstellt wird, erhält der Gastverein eine Kopie. Das Original verbleibt beim Heimverein, der es bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorlegen muss.

## I 5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

Ist nur der Gastverein anwesend, ~~ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.~~ muss er seine Aufstellung auf geeignetem Wege (z. B. durch Einsendung eines Spielberichtsformulars oder durch formlose Meldung per E-Mail) der zuständigen Stelle bekanntgeben.

### Inkrafttreten: 1.7.2022

#### Begründung:

Der Antrag ebnet den Weg zu einem digitalen Spielbericht, der aller Voraussicht nach ab Beginn der Spielzeit 2022/23 zur Verfügung stehen wird. Der bisherige Spielbericht in Papierform bleibt für eine (noch unbestimmte) Übergangsfrist erhalten.

Da wir es den Vereinen freistellen, sich vollständig von der Papierform zu verabschieden, müssen wir bei WO I 5.12 einen anderen Weg der Übermittlung aufzeigen. Sonst müsste ein Verein nur für diese Fälle Spielberichtsformulare (in Papierform) vorhalten.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 30****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****M 7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung**

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen gemäß WO F 3.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten beschließen.

**Inkrafttreten: 1.7.2022****Begründung:**

Wenn der Abschnitt M der WO angewandt werden muss, stehen Entscheidungsgremien auch vor der Frage, wie mit parallelen Gruppen innerhalb einer Spielklasse umgegangen werden darf. Hier erachten wir ein wenig mehr Flexibilität als hilfreich.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**